

Grossrats-Geschäfts-Nummer: 08 GE 24 336
08 GE 25 337
Rechtsbuch-Nummer: 177.22
Departement: DJS

Nachtragsbericht der Kommission vom 23. Januar 2012

- zur Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Pflegekinderfachstelle sowie zur Umsetzung der Revision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechtes
- zur Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte)

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Schlatter André, lic. iur., Rechtsanwalt, Amriswil

Mitglieder: Baumann Kurt, Gemeindeammann, Sirnach
Brunner Max, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Klöti Martin, Stadtammann, dipl. Landschaftsarchitekt BSLA, Arbon (entschuldigt)
Kuttruff Roland, Gemeindeammann, Masch. Ing. HTL, Tobel
Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Lehrer, Frauenfeld (entschuldigt)
Näf-Hofmann Marlies, Dr. iur., Rechtsanwältin, Arbon
Rüetschi Regina, Pflegefachfrau HF, Hilfswerkvertreterin, Frauenfeld
Schallenberg Turi, Leiter Sozialhilfe, Bürglen
Schmid Luzi, Notar, Arbon (entschuldigt)
Schönholzer Walter, Gemeindeammann, Kaufmann, Neukirch a.d. Thur
Streckeisen Regula, Dr. med., Ärztin, Romanshorn
Thorner-Dreher Christa, Dozentin FH, Stadträtin, Frauenfeld
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Zbinden Ruedi, Gemeindeammann, Mettlen

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. iur. Graf-Schelling Claudius, Chef DJS
Felber Stephan, lic. iur., Generalsekretär DJS
Knecht Kurt, lic. iur., Generalsekretär-Stv DJS (Protokoll)
Lüthold Linus, Amtsleiter Personalamt

Die Kommission behandelte an ihrer Sitzung vom 23. Januar 2012 die vom Grossen Rat am 11. Januar 2012 beschlossene Rückweisung der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 vom ...

Die vorberatende Kommission hat mit 9 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen Folgendes beschlossen:

- In § 35 Abs. 4 der Besoldungsverordnung werden neu die Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aufgenommen, womit sie ebenfalls auf der Basis von 145% des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt werden (*).
- § 36 Abs. 4 der Besoldungsverordnung bleibt unverändert, wie von der vorberatenden Kommission bereits vorgeschlagen.
- Anhang 1, Teil „Justiz und Polizei“ lautet neu wie folgt:

- Jugendanwälte und Jugendanwältinnen (unverändert, siehe Kommissionsbericht v. 29.10.2011, S. 25 oben)	<u>20</u> - 24
- Präsidenten und Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (unverändert, siehe Kommissionsbericht v. 29.10.2011, S. 25 oben)	24 (*)
- Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (verändert)	22

- Auf eine eigenständige Einstufung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in die Lohnklasse 23 wird verzichtet.
- Abgesehen vom Präsidenten oder der Präsidentin erhalten die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde keine Fix-Besoldung von 145 % (*).

Begründung

Ein Antrag, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen zwar in der Lohnklasse 23 zu belassen, jedoch auf die Fix-Besoldung von 145% zu verzichten, wurde mit 1 Ja- zu 10 Nein-Stimmen mit 1 Enthaltung abgelehnt.

Massgebend für den angepassten Antrag der vorberatenden Kommission waren folgende Überlegungen:

- Die Mitglieder der KESB gehören einer Behörde an, die gerichtliche Funktionen ausübt. In ihrer Amtsausübung müssen sie deshalb unabhängig sein, weshalb keine lohnwirksame Beurteilung ihrer Tätigkeit und Qualifikation wie bei Angestellten der kantonalen Verwaltung erfolgen kann.
- Mindestens der Präsident oder die Präsidentin der KESB muss deshalb in der Lohnklasse 24 eingereiht bleiben und soll die vorgesehene Fix-Besoldung von 145% des Minimums dieser Lohnklasse erhalten. Andernfalls wird der Abstand zur Einreihung der entsprechenden Positionen der Bezirksgerichte zu gross. Dies ist nicht angebracht, da es sich bei Fällen im Bereiche des Kindes- und Erwachsenenrechts häufig um menschlich aufwendige und emotional belastende Angelegenheiten handelt, die sich über Jahre hinziehen können. Es handelt sich um eine anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit, die entsprechend entlohnt werden soll.
- Die lohnmassige Gleichbehandlung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen einerseits und der übrigen Mitgliedern der KESB andererseits erscheint vertretbar. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der KESB und bestimmt die Präsidenten und Präsidentinnen der KESB direkt, während sich die KESB im übrigen intern selbst konstituieren. In Bezug auf die Funktion des Vizepräsidiums ist deshalb eine (z.B. jährliche) Rotation innerhalb der Behörde möglich (Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen). Der Zusatzaufwand für diese Funktion kann durch Zulagen, welche die Besoldungsverordnung zulässt, entschädigt werden. Eine Einteilung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen in eine eigene Lohnklasse hätte bei einer entsprechenden Funktionsänderung auch eine Änderung der Lohnklassen zur Folge, was vermieden werden soll.
- Der Regierungsrat wird für alle Mitglieder der KESB (Präsidenten und Präsidentinnen ausgenommen) ein Anfangsgehalt festlegen, welches etwas über dem Minimum der Lohnklasse liegen wird. Erhöhung sollen analog zum System des erfahrungsbezogenen Lohnanstiegs erfolgen, wie dies derzeit z. B. bei Betreibungsbeamten, Friedensrichtern, Grundbuchbeamten und Notaren angewandt wird. Nach einer Anstellungsdauer von 15 bis 20 Jahren wird in der Regel das Maximum von 145% erreicht. Lohnunterschiede zwischen Behördenmitgliedern wird es somit nur bei Personalwechsel bzw. neu in die Behörde gewählten Personen geben. Diese beginnen wieder mit dem vom Regierungsrat festgelegten Einstiegslohn.

Nicht Gegenstand der Beschlussfassung waren die Löhne von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der von den KESB bestellten Sekretariate (vgl. Botschaft, S. 56). Solche Personen sind nicht Behördenmitglieder der KESB. Sie werden nach den gleichen Richtlinien entlohnt wie kantonale Angestellte. Eine spezielle gesetzliche Regelung in der Besoldungsverordnung ist deshalb nicht vorgesehen. Bei solchem Personal muss differenziert werden:

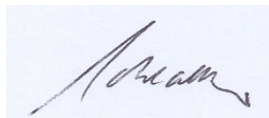
- Fachpersonal, z.B. mit juristischer, sozialarbeiterischer oder kaufmännischer Ausbildung, wird in höhere Lohnklassen (bis Lohnklasse 21) eingereiht, erhält jedoch selbstverständlich keine Fixbesoldung. Ob und in welchem Umfang solches Fachpersonal angestellt wird, ist davon abhängig, welche Fachgebiete und welches Fachpensum die KESB-Behördenmitglieder selbst abdecken können.
- Reines Administrationspersonal (Schreibkräfte) wird allerdings in tieferen Lohnklassen (12 bis 14) angestellt werden.

Das Departement geht davon aus, dass mit diesem angepassten Antrag der vorberatenden Kommission rund Fr. 200'000.– an Personalkosten eingespart werden können.

Die vorberatende Kommission lehnt tiefere Einreihungen der Präsidenten und Präsidentinnen bzw. der Behördenmitglieder der KESB klar ab (die Kommissionsmitglieder, welche sich der Stimme enthalten haben, haben die bisherige Kommissionsfassung vor der Rückweisung bevorzugt). Die Behördenmitglieder tragen eine beträchtliche Verantwortung und müssen unabhängig arbeiten können. Wer einseitig nur auf die Personalkosten schaut, nimmt in Kauf, dass die Qualität der Entscheide sinkt und Falldauer sowie Fallkosten zunehmen. Ebenso besteht die latente Gefahr, dass die Berufsbeistandschaften Mühe hätten, qualitativ ungenügende oder unklare Entscheide der KESB umzusetzen und mit vielen Rückfragen beschäftigt wären. Dies hätte ein ineffizientes Verfahren sowie insgesamt gesteigerte Kosten zur Folge, was sich letztlich nachteilig auf die Familie bzw. die Gesellschaft auswirken würde.

Amriswil, den 23. Januar 2012

Der Kommissionspräsident:



André Schlatter

Beilage:

Besoldungsverordnung, korrigierte Fassung der vorberatenden Kommission